

Satzung  
der  
Wählergemeinschaft Glückliche Menschen

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen".
- (2) Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" ist eine Vereinigung von Bürgern der oberlausitzer Stadt Zittau, deren Zweck es ist, aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl aller Einwohner zu fördern.  
Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" fördert menschlich orientiertes gesellschaftliches-, innovatives-, kulturelles- und wirtschaftliches Engagement.  
Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.  
Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" hat ihren Sitz in der oberlausitzer Stadt Zittau.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" können alle Einwohner der oberlausitzer Stadt Zittau werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Freistaat Sachsen, des Landkreis Görlitz wahlberechtigt sind.  
Fördernde Mitglieder können alle Menschen werden, die den Zweck der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" fördernd unterstützen.  
Ehrenmitglieder können alle Menschen werden, die durch ein besonderes herausragendes außerordentliches Engagement das gesellschaftliche-, innovative-, kulturelle- und wirtschaftliche Leben unterstützen und sich dadurch verdient gemacht haben.  
Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied und als Ehrenmitglied wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
  - b) Ausschluß, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muß oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt oder
  - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

- (4) Gegen den Beschluß nach Absatz (2) Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  (zweidrittel) der Mitglieder über den Ausschluß zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" und auf Rückzahlung eventuell geleisteter freiwilliger Zuwendungen.

### § 3

#### Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" durch
- freiwillige Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder,
  - freiwillige Zuwendungen der Fördermitglieder und
  - freiwillige Zuwendungen der Ehrenmitglieder.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### § 4

#### Organe

- (1) Organe der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 aufgenommenen Mitgliedern der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen
- die Beschlußfassung über das Programm,
  - die Beschlußfassung aller das Interesse der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
  - die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - b) dem Schriftführer und
  - c) dem Kassenverwalter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" zusammenhängenden Fragen durchzuführen.  
Er vertritt die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden.  
Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Es gilt entsprechend § 8 Absatz 5.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  (zweidrittel) der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.  
Der Antrag muß auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## § 7

### Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.  
Wenn  $\frac{2}{3}$  (zweidrittel) der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muß der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefaßt.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

## § 8

### Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Freistaat Sachsen wahlberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Im übrigen gilt Absatz 1.  
Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.  
Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muß über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

## § 9

### Auflösung

Die "Wählergemeinschaft Glückliche Menschen" kann mit den Stimmen von  $\frac{2}{3}$  (zweidrittel) der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muß in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## § 10

### Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung beziehungsweise des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung beziehungsweise des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## § 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.08.2020 in D-02763 Zittau genehmigt und beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 01.09.2020 in Kraft.